

Zeitschrift:	Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber:	Auslandschweizer-Organisation
Band:	18 (1991)
Heft:	3
Artikel:	Die politische Struktur der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Teil 1, Eine halbdirekte Demokratie
Autor:	Gueissaz, Anne
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-910131

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

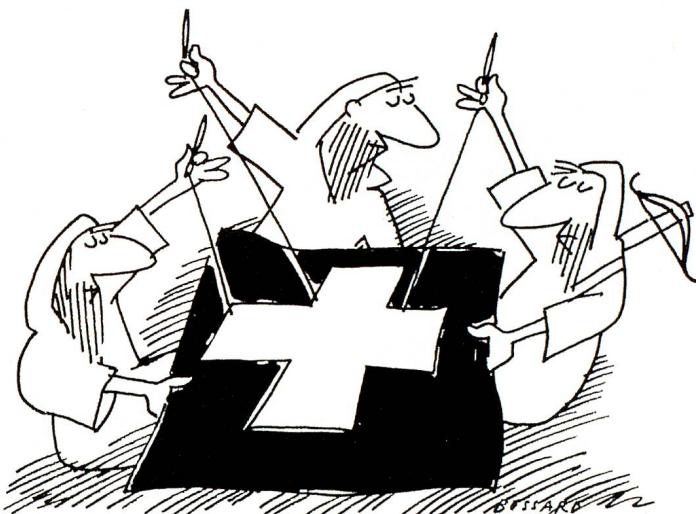
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die politische Struktur der Schweizerischen Eidgenossenschaft (I)

Eine halbdirekte Demokratie

Am 22. März dieses Jahres hat das Schweizer Parlament den Gesetzesentwurf genehmigt, wonach Sie als Auslandschweizer im Laufe des nächsten Jahres schriftlich vom Ausland her wählen und abstimmen können. Mit der neu eingeführten Rubrik «Staatskunde» möchte Ihnen die Redaktion der «Schweizer Revue» den schweizerischen Staat, seine Geschichte, seine Funktionsweise und seine Institutionen näherbringen.



(Grafik: Hugo Bossard)

Die Schweizerische Eidgenossenschaft ist ein Staat, d.h. ein dauernder Zusammenschluss von Personen eines bestimmten Gebietes unter einer obersten Gewalt. Auch wenn dies heute vielen unter uns selbstverständlich erscheint, so muss doch in Erinnerung gerufen werden, dass dem lange nicht so war, und dass die Eidgenossen sehr dafür kämpfen mussten.

Ein kurzer historischer Spaziergang

Ohne es zu ahnen, schaffen Männer aus Uri, Schwyz und Unterwalden, die sich 1291 zum Rütlischwur zusammenfinden, die spätere schweizerische Eidgenossenschaft. Ziel des Bundes ist es am Anfang nur, sich zum Schutz ihrer Souveränität gegen die territorialen Ansprüche der Habsburger-Dynastie zusammenzuschliessen und innere

Streitigkeiten ohne fremde Richter selbst beizulegen.

In der Folge schliessen sich weitere Orte (Talschaften und Städte) dem Bund an, so dass sich schliesslich bis 1513 die Dreizehnörtige Eidgenossenschaft entwickelt. Ziel dieses *lockeren Staatenbundes* ist zunächst die gemeinsame Verteidigung der Unabhängigkeit und die Eroberung neuer Territorien. Eine eigentliche, einheitliche Politik wird aber lange durch interne Uneinigkeiten zwischen den aristokratischen Städten und den demokratischen Landkantonen einerseits sowie den reformierten und katholischen Orten anderseits vereitelt. Erst unter Napoleon, anfangs des 19. Jahrhunderts, wird aus dem losen Staatenbund ein Einheitsstaat (die Helvetik), der allerdings nach dem Sturz des Kaisers wieder zusammenbricht.

Der entscheidende Schritt vom Staatenbund zum einheitlichen *Bundesstaat* erfolgt erst 1848, nach dem Sieg der reformierten, liberalen Kantone über die konservativen, katholischen Orte, die sich für den alten Staatenbund eingesetzt hatten.

Durch Abstimmung wird 1848 eine einheitliche Bundesverfassung angenommen, die allerdings schon 1874 total revidiert wird. Seitdem ist sie regelmässig den Verhältnissen angepasst worden. Seit 1967 laufen übrigens wieder Arbeiten zu einer Totalrevision unserer Verfassung.

Die Demokratie

Die Bundesverfassung bekennt sich zur Regierungsform der Republik als Gegensatz zur Monarchie, in welcher grundsätzlich nur ein Alleinherrcher und ein kleiner Teil des Volkes die letzten, obersten Entscheide trifft. Unter einer Republik versteht man alle nichtmonarchischen Staatsformen, also auch die Demokratie. So können die Entscheide bei uns entweder in der *direkten Demokratie* (an der Landsgemeinde oder bei der Urnenabstimmung) oder in der *repräsentativen Demokratie* getroffen werden. Während im ersten Fall die Stimmünger direkt über Sachfragen abstimmen oder die Exekutive wählen, geschieht dies im zweiten Fall durch vom Volk gewählte Vertreter. Die heutige Eidgenossenschaft stellt eine *halbdirekte Demokratie* dar, d.h. eine Mischform der beiden Systeme (s. spätere Kapitel).

Der Föderalismus

Die Eidgenossenschaft versteht sich weiter als föderalistischen Staat mit drei einander übergeordneten Ebenen (s. Grafik). Im Gegensatz zum zentralistischen Staatsgebilde, in dem grundsätzlich die Zentralregierung bestimmt, wird der föderalistische Staat als eine Gemeinschaft von Partnern gesehen, die zwar eine Zentralregierung anerkennen, aber gleichzeitig ihre Eigenart nach Möglichkeit bewahren wollen.

Heute besteht die Schweiz aus 26 souveränen Kantonen und Halbkantonen, denen die föderalistische Struktur ein beträchtliches Mass an politischer Entscheidungsfreiheit und Verwaltungsautonomie zuerkennt. Während

In der nächsten Nummer wird Ihnen die «Schweizer Revue» Näheres über die Arbeitsteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden berichten.

die Kantone vor der Schaffung des Bundesstaates 1848 alle Aufgaben zu erfüllen hatten, die einem eigentlichen Staat zukommen, sind sie heute zwar dem Bund untergeordnet, erfüllen aber sämtliche Staatsaufgaben, die nicht ausdrücklich vom Bund, d.h. von der Zentralregierung, wahrgenommen werden. So verfügt auch jeder Kanton über seine eigene Verfassung und seine eigenen Gesetze.

Der Bund als höchste Ebene kann hingegen nur jene Kompetenzen wahrnehmen, welche ihm ausdrücklich durch die Bundesverfassung (und somit durch das Volk und die Kantone) übertragen worden sind.

Im Gegensatz zu den Kantonen können die über 3000 Gemeinden, die dritte Ebene, nicht als Staaten bezeichnet werden. Trotzdem sind sie aber nicht bloss den Kantonen untergeordnete Verwaltungsbezirke, sondern verfügen auch über eine eigene Autonomie, über eigene Wirkungsbereiche. Innerhalb dieser Autonomie können sie rechtliche Bestimmungen frei erlassen und so den regionalen und lokalen Bedürfnissen entsprechen.

GU/Auslandschweizerdienst

